

PLÄDOYER 6/2009

HOMOSEXUELLE HABEN KEINE CHANCE AUF ASYL

Carola Reetz

Eine Analyse von Beschwerdeentscheiden in Asylfragen zeigt: Die Argumente, warum Homosexuellen kein Schutz vor Verfolgung gewährt wird, stimmen mit der Lebenswirklichkeit nicht überein. Und: Der Flüchtlingsbegriff muss erweitert werden.

Wer auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts den Suchbegriff «Homo-sexualität» eingibt, erhält 71 Fälle zwischen 2007 und November 2009.¹ Keiner dieser Fälle wurde im Asylpunkt positiv entschieden oder führte zur vorläufigen Aufnahme. Spontan könnte man denken, dass diese Fälle zu wenig stichhaltig begründet wurden oder dass zu wenig Beweismittel eingereicht wurden. Doch die Durchsicht der Urteile zeigt, dass dies nicht der Fall ist.

Vielmehr fällt auf, dass das Bundesamt für Migration (BFM) und/oder die IV./V. Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer, vormals Asylrekurskommission ARK) immer wieder dieselben Argumentationen einsetzen, um ein Asylverfahren auszubremsen, das sich auf bereits geschehene Verfolgung oder begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Zusammenhang mit Homosexualität stützt. Die Behörden mögen einwerfen, dass sie ja auch immer wieder mit ähnlichen Vorbringen konfrontiert werden, vor allem in Nichteintretensfällen, noch spezifischer von Asylsuchenden aus afrikanischen Ländern (zum Beispiel D-4616/2009). Doch dies enthebt die Behörden nicht der Pflicht, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vorgebrachte Verfolgung oder Furcht vor dieser im Zusammenhang mit Homosexualität im Asyl- oder Wegweisungspunkt relevant ist.

Diese wiederkehrenden Argumente lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:²

a) Glaubhaftigkeit der Aussagen: Die Vorbringen insgesamt seien haltlos. Die Homosexualität sei im Verfahren zu spät vorgebracht worden. Die angebliche Verfolgung sei widersprüchlich geschildert worden. Es bestünde keine genügende Kenntnis der heimischen Gesetzesbestimmungen zur Strafbarkeit von Homosexualität oder der heimischen Schwulenszene.

b) Beweisbarkeit: Die Homosexualität als solche sei nicht belegt. Es gebe keine Hinweise darauf, dass der Staat Kenntnis von der Homosexualität gehabt habe. Es sei kein Strafverfahren eröffnet worden. Es gebe keine Dokumente zu staatlicher Verfolgung. Der angebliche frühere Partner im Heimatland habe keine Bestätigung über den Bestand einer homosexuellen Beziehung ausgestellt.

c) Intensität erlebter oder befürchteter Verfolgung: Trotz Strafbarkeit der Homosexualität im Heimatland mit dem Tod sei die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gering. Dass im Heimatland Homosexualität nicht gelebt werden könne, sei kein unerträglicher psychischer Druck. Homosexualität sei im Heimatland zwar strafbar, doch seien die Anforderungen an die Anzahl Zeugen und die Strafandrohung von achtzig Hieben bei Falschanschuldigung so hoch, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts zu befürchten sei. Homosexualität sei im Heimatland zwar strafbar, sofern sie dort gelebt würde, aber der Betreffende habe sich ja nur in der Schweiz entsprechend betätigt.

Es gibt den allgemeinen Grundsatz, dass Flüchtlinge nicht in ihrem Heimatland ausharren müssen, bis ihnen etwas Beweisbares zustösst. Wird dieser Grundsatz ausser Kraft gesetzt? Wird die reale Bedrohung homosexueller Frauen und Männer systematisch unterschätzt? Zu denken geben müsste beispielsweise, dass sogar die sehr zurückhaltende internationale Organisation Human Rights Watch kürz-

lich alle Hebel in Bewegung gesetzt hat, um etwa fünfzig identifizierten und daher akut mit dem Tod durch Mob und Milizen bedrohten schwulen Männern zur Flucht aus dem Irak zu verhelfen.

Über neunzig Prozent der BFM- und BVGer-Mitarbeitenden unterliegen der Mehrheitssexualitätspräferenz. Sie können sich deshalb vermutlich nicht gut vorstellen, was es bedeutet, wenn ein Kernbereich der persönlichen Identität so bedroht ist, dass ein menschenwürdiges und angstfreies Leben nicht möglich ist.³

Wie wirkt sich diese Unkenntnis und mangelnde Sensibilisierung im Asylverfahren konkret aus?

Von den publizierten 71 Urteilen betreffen 45 Nichteintretensfälle. Nur in zweien dieser Fälle wurde die Beschwerde gutgeheissen. Nur eine dieser Rückweisungen geschah auch mit Bezug auf Homosexualität (D-6223/2006). Von den restlichen 26 Fällen wurden 4 Fälle nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch den Kanton im Rückweisungspunkt gegenstandslos (und im Asylpunkt abgewiesen). Ein Fall erhielt die vorläufige Aufnahme aus einem anderen Grund (E-4396/2006), ein weiterer wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen (D-4481/2006).

Im Zweifel für das ordentliche Verfahren

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft zum materiellen Inhalt der prozessualen Eintretensfrage der Erstinstanz geworden (Artikel 32 Asylgesetz). Diese Verfahrensanlage enthält einen Willkürspielraum. Deshalb sollte das BFM einen Fall im Zweifel immer ins ordentliche Verfahren überführen. Stattdessen tritt es nicht darauf ein und überlässt es den Asylsuchenden, einen Rechtsbeistand zu finden, der bereit ist, innert fünf Arbeitstagen eine Beschwerde zu schreiben, nahezu hoffnungslos.⁴ Abgesehen davon sind die Erfolgsaussichten gering.

Eine nähere Abklärung dieser Fälle hätte teilweise den ersten Eindruck schlecht gezimmerter Lügengebäude erhärtet. Doch einige Fälle wurden vermutlich zu Unrecht nach summarischer Befragung und Prüfung abgewiesen. Wie verbreitet diese sind, lässt sich schlecht abschätzen. Denn das BFM führt Homosexualität nicht in der Statistik. Zudem gibt es ein Halbdunkelfeld von Fällen, in denen entweder keine Beschwerde erhoben oder deren Beschwerdeentscheid (vor 2007) nicht publiziert wurde. Daher kann auch über keinen positiv entschiedenen Fall berichtet werden. Auch der Bundesrat erwähnt in den Antworten auf entsprechende Vorstösse keinen.

Zwischen Scham und Notwendigkeit

Des Weiteren gibt es einige, die ihre Homosexualität aus nachvollziehbaren Gründen nicht thematisierten. Diese Ausgangslage hat eine Ähnlichkeit mit der Situation von gewaltbetroffenen Frauen: Sie geraten in eine Schere zwischen Scham und Notwendigkeit der Schilderung des Erlebten oder Befürchteten, wenn sie das erste Mal auf Vertreter des Ziellandes treffen. Sie können in dieser Situation auf deren persönliche wie professionelle Integrität zumindest subjektiv nicht vertrauen. Einen Teil dieser Fälle trifft es später umso härter, wenn sie ihre Homosexualität erst auf Beschwerdeebene erwähnen. Denn damit setzen sie sich dem Vorwurf aus, Argumente nachzuschieben (zum Beispiel D-4299/2006).

Meist aber verhinderte Scham oder ein strukturelles Hindernis eine vertiefte Aussage zu einem früheren Zeitpunkt. Doch hierfür fehlt häufig das Verständnis (etwa D-6223/2006, D-4090/2009). Auch das Sprechen über Sexualität, geschweige denn über Homosexualität, fällt nicht leicht. So entstand bislang oberflächlich der Eindruck, dass das Erzählte nicht wahr sei. Das BVGer hat nun aber erstes Verständnis für die Schambehaftetheit solcher Aussagen gezeigt (siehe D-2322/2009).

Nur 5 der 71 Fälle betrafen Frauen: 2 Frauen sind als Paar in die Schweiz gekommen. 4 von 5 Frauen kamen aus dem ordentlichen Asylverfahren und waren im Beschwerdeverfahren rechtlich vertreten. Das Paar erhielt als Härtefall eine Aufenthaltsbewilligung des Kantons.

Asylgesuch homosexueller Frauen: Vertieft abklären

Dass da nur ein Fall mit Nichteintreten erledigt wurde, könnte ein Indiz für ein wachsendes Bewusstsein dafür sein, dass lesbische Frauen gleich in doppelter Hinsicht betroffen sind. In Ländern, in denen Frauen aufgrund von patriarchal und fundamental-religiös geprägten Familien- und Gesellschaftssystemen keine eigen-ständigen Lebensentwürfe verfolgen können, ist ihre Sexualität kein Gegenstand der öffentlichen Diskussion.

Erst recht kein Thema ist ihre mögliche oder wirkliche Homosexualität, auch wenn dies gleichzeitig die denkbar grösste Provokation darstellt. Lesbische Frauen müssen Ehen eingehen, um nicht aufzufallen. Sie können ihre Identität und Sexualität nicht entfalten. Sie dürfen nicht alleine leben und schon gar nicht zu zweit. Wenn ihre Identität bekannt wird, erleiden sie Gewalt durch männliche Verwandte, werden zu Zwangsehen genötigt, aus der Familie ausgestossen oder mit dem Tod bedroht. Im Gegensatz zu schwulen Männern können sie nicht auf ausserfamiliäre Strukturen zählen. Schwule Männer hingegen können auch in repressiven Ländern unter dem Deckmantel der HIV-Prävention an öffentlichen Treffs aufgesucht und beraten werden. Wenn also eine Frau über Verfolgung aufgrund ihrer Homosexualität berichtet, so ist sie schon einen langen Weg gegangen und hat vermutlich einiges an Repression erlebt, weshalb ihr Fall stets vertieft abgeklärt werden muss.

Am eindrücklichsten lesen sich die Empfehlungen der Behörden, wie sich Asylsuchende hätten verhalten können oder sich nach der Wegweisung verhalten sollten, damit ihnen nichts geschehe:

«Solange Homosexualität in den eigenen vier Wänden praktiziert wird, wird dies grundsätzlich toleriert und die Betroffenen bleiben in der Regel unbehelligt» (D-4299/2006 und D-4300/2006). «Während sich die politische Überzeugung und diedamit verbundene politische Tätigkeit im öffentlichen Rahmen abspielt und es sich dabei um eine öffentliche Angelegenheit handelt, stellt die Sexualität eine private Sache dar. Der Beschwerdeführerin kann daher durchaus ein den landesüblichen Sitten und Gebräuchen konformes Verhalten, was etwa die Diskretion, Kleidung und Haartracht anbelangt, zugemutet werden» (E-3401/2006).

Gerade die letzte Argumentation zeigt deutlich auf, dass sich die Behörden noch nicht bewusst sind, dass vermutete oder erkannte Homosexualität die Betroffenen in ihren heimischen sozialen Bezügen wie ein Kainsmal zeichnen. Auch hier zeigen sich die Folgen dessen, dass der Flüchtlingsbegriff nicht auf das Kriterium der sexuellen Identität ausgeweitet wurde. Auch der Verweis darauf, dass Homosexuelle ja unter dem Begriff der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gefasst werden können,⁵ verhindert nicht nur die fortschreitende Sensibilisierung für diesen Verfolgungsgrund, sondern war bislang auch offensichtlich nicht ausreichend.

Den Flüchtlingsbegriff ausdehnen

SP-Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber hat im Juni 2009 eine Interpellation (09.3562) und eine Motion (09.3561) eingereicht. In der Interpellation fragte sie nach der Asylpraxis bei Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung. Die Motion bezweckt eine Ergänzung von Artikel 3 des Asylgesetzes. Demnach soll – in Analogie zu den frauenspezifischen Fluchtgründen – auch denen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und/oder Identität Rechnung getragen werden. Der Bundesrat hat beide Vorstösse beantwortet, wonach beim BFM zwar kein Zahlen-material hierzu existiere, doch finde eine umfassende Einzelfallprüfung statt. Zudem seien die Mitarbeitenden sensibilisiert und in ständiger Weiterbildung. Das Ergebnis der Sichtung von 71 Urteilen ist jedoch offenkundig ein anderes.

Dies zeigt: Das BFM sollte verpflichtet werden, das Kriterium «Homosexualität» in seine Statistik aufzunehmen und diese Fälle durch spezialisierte Mitarbeitende führen zu lassen. Auch die Angehörigen des BVGer und der Hilfswerke sollten weitergebildet werden. Der Beizug von Vertreterinnen Schweizer Schwulen- und Lesbenorganisationen bei Befragungen wäre für alle Beteiligten hilfreich.

Doch am dringendsten notwendig ist es offensichtlich, im Asylgesetz den Flüchtlingsbegriff auf die sexuelle Orientierung auszudehnen.

1 Für die Urteile bis 2007 siehe Martin Bertschi, Die asylrechtliche Behandlung der Verfolgung wegen Homosexualität, in: Asyl 4/07, S. 3ff., mit zahlreichen Verweisen auf Urteile und Literatur.

2 Keine rechtssystematische Einordnung der Argumente, da es für Asylsuchende letztlich unerheblich ist, auf welcher Ebene ihr Gesuch genau strachelte.

3 Dem dünnen postmodernen Eis scheinen auch viele Schwule und Lesben in der Schweiz nicht zu trauen, da sie ihre Partnerschaft u.a. deshalb nicht eintragen lassen, weil sie mit einer Zivilstandsänderung verbunden wäre und sie dann überdies für alle Zeit als homosexuell registriert wären.

4 In den 45 Nichteintretensfällen waren nur 13 rechtlich vertreten, 6 durch Anwältinnen, 7 durch Asylberatungsstellen oder Private.

5 Siehe den immer noch grundlegenden Aufsatz von Walter Kälin, Die Bedeutung Geschlechtsspezifischer Verfolgung im Schweizerischen Asylrecht, in: Asyl 2/01, S. 7ff.